

## Vertragsbedingungen zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

### § 1 Gegenstand und Zweck der Datenverarbeitung

Diese Vertragsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der Hoppenstedt360 GmbH, Havelstraße 9, 64295 Darmstadt („Hoppenstedt360“) und ihren Auftraggebern über die Bearbeitung von Kundenstammdaten des Auftraggebers, die auch personenbezogene Daten im Sinn von § 3 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) enthalten können. Gegenstand der Stammdatenbearbeitung ist die Aktualisierung der Daten des Auftraggebers sowie die Hinzuspeicherung von weiteren Informationen und Übermittlung an den Auftraggeber.

### § 2 Umfang der Datenverarbeitung

(1) Der Auftraggeber übermittelt Hoppenstedt360 einen Datensatz mit Kundendaten des Auftraggebers („Stammdaten“).

(2) Hoppenstedt360 ist Betreiberin beziehungsweise Zugriffsberechtigte auf elektronische Datenbanken mit Wirtschaftsinformationen zu Unternehmen, juristischen Personen und – soweit es um Informationen aus oder im Zusammenhang mit einer gewerblichen oder vergleichbaren Tätigkeit geht – natürlichen Personen. Hoppenstedt360 führt einen Abgleich der Stammdaten des Auftraggebers gegen den zum Zeitpunkt des Abgleichs vorhandenen Inhalt der Hoppenstedt360-Datenbanken durch. Ziel des Abgleichs ist es, die in den Stammdaten genannten Unternehmen den in den Hoppenstedt360-Datenbanken geführten Unternehmen zuzuordnen („Datenbereinigung“). Der Abgleich wird automatisiert und im erforderlichen Umfang manuell durch Mitarbeiter von Hoppenstedt360 durchgeführt.

(3) Jedem Unternehmensdatensatz, für den der Abgleich eine Übereinstimmung ergibt, fügt Hoppenstedt360 als eindeutiges Identifizierungsmerkmal die D-U-N-S® Nummer dieses Unternehmens hinzu. In Fällen, in denen die Daten nur teilweise übereinstimmen, fügt Hoppenstedt360 die betreffende D-U-N-S® Nummer nur hinzu, wenn nach Einschätzung von Hoppenstedt360 eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine Übereinstimmung spricht; gegebenenfalls wird bei mehreren Datensätzen die gleiche D-U-N-S® Nummer zugeordnet („Dubletten“). Eine Löschung von Dubletten nimmt Hoppenstedt360 nur auf ausdrückliche Weisung des Auftraggebers vor. Datensätze aus der Stammdatendatei des Auftraggebers, bei denen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit keine Übereinstimmung festgestellt werden konnte, bleiben bei der weiteren Datenverarbeitung unberücksichtigt.

(4) Denjenigen Datensätzen, die Hoppenstedt360 mit einer D-U-N-S® Nummer versehen konnte, fügt Hoppenstedt360 den „Hoppenstedt360-Bonitätsindex“ sowie – abhängig vom konkret vereinbarten Auftragsumfang – weitere in den Hoppenstedt360-Datenbanken verfügbare Unternehmensinformationen hinzu.

(5) Hoppenstedt360 übermittelt dem Auftraggeber die gemäß Absatz 3 mit D-U-N-S® Nummern und gemäß Absatz 4 mit weiteren Informationen ergänzten Daten als Ergebnis der Auftragsdatenverarbeitung zurück („Lift360-Basisdatei“). Zusätzlich zu den zurückgelieferten Daten erhält der Auftraggeber eine Auswertung über die Risikoverteilung und das Zahlungsverhalten der in den Stammdatensätzen genannten und von Hoppenstedt360 identifizierten Unternehmen. Die Auswertung stellt Hoppenstedt360 in elektronischer Form bereit. Sie ist der Lift360-Basisdatei beigelegt.

### § 3 Kreis der Betroffenen

Der Kreis der von der Auftragsdatenverarbeitung im Sinn von §§ 3, 11 Abs. 2 Nr. 2 BDSG Betroffenen sind Kunden, Interessenten und vergleichbare Personen, deren Daten aus einer Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber stammen.

### § 4 Art der verarbeiteten Daten

(1) Die vom Auftraggeber übermittelten Stammdaten enthalten mindestens Informationen zu den Datenfeldern *Name des Unternehmens, Handelsname, Straße, Postleitzahl, Ort, Postfach* sowie nach Möglichkeit zusätzlich auch die D-U-N-S® Nummer oder

Hoppenstedt-HOCO-Nummer des Unternehmens, ein Datensatz-identifizierungskennzeichen des Auftraggebers, die Kundennummer des Auftraggebers, System-ID des Auftraggebers und die Telefonnummer des Unternehmens.

(2) Hoppenstedt360 erfasst die vorgenannten Daten und speichert sie für die Zwecke der Auftragsausführung. In der an den Auftraggeber übermittelten Lift360-Basisdatei können darüber hinaus – abhängig von der Verfügbarkeit – Informationen zu folgenden weiteren Datenfeldern enthalten sein: *D-U-N-S® Nummer des Unternehmens, Telefaxnummer, Rechtsform, Handelsregisternummer einschließlich Postleitzahl des Registergerichts, primärer SIC, sekundärer SIC, WZ08, Hoppenstedt360-Bonitätsindex, Expertenregel, Zahlungserfahrungen (Ø), Währung, Hoppenstedt360-Gesamtkreditempfehlung, Hoppenstedt360-Einzelkreditempfehlung, Umsatz, Eigenkapital, Nettogewinn, Nettoverlust, Bilanzdatum, Anzahl Mitarbeiter, Gründungsdatum, OOB-Indikator.*

### § 5 Rechte an den Daten

Sofern Hoppenstedt360 aus ihren Datenbanken den Stammdaten des Auftraggebers eigene Daten hinzuspeichert und dem Auftraggeber übermittelt, räumt Hoppenstedt360 dem Auftraggeber an diesen Daten ein nicht ausschließliches und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht für eigene betriebliche Zwecke des Auftraggebers ein.

### § 6 Termine

Der Auftraggeber stellt Hoppenstedt360 die zu bearbeitenden Daten innerhalb eines Monats nach Vertragsschluss zur Verfügung. Hoppenstedt360 liefert das Ergebnis der Datenverarbeitung spätestens innerhalb eines Monats nach Zugang der Daten an den Auftraggeber aus.

### § 7 Individuelle Rechercheaufträge

(1) Ist mit dem Auftraggeber vereinbart, dass Hoppenstedt360 individuell recherchiert, wenn bei Durchführung des Datenabgleichs ein oder mehrere vom Auftraggeber gewünschte Datenfelder nicht verfügbar waren, wird Hoppenstedt360 sich bemühen, die fehlenden Informationen innerhalb von drei Arbeitstagen nachzuliefern. Die gesonderte Vergütung für die Recherche wird nur fällig, wenn mindestens ein Datenelement erfolgreich recherchiert werden konnte. Hoppenstedt360 übernimmt kein Beschaffungsrisiko.

(2) Liegt zu einem Unternehmen zum Zeitpunkt des Datenabgleichs aufgrund unzureichender Datenbasis kein Hoppenstedt360-Bonitätsindex vor, wird sich bemühen, innerhalb von drei Arbeitstagen so viele weitere Informationen zu recherchieren, dass ein Bonitätsindex berechnet und nachgeliefert werden kann. Die gesonderte Vergütung für die Recherche wird nur fällig, wenn der Bonitätsindex aufgrund der recherchierten Daten berechnet werden konnte.

### § 8 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

(1) Dem Auftraggeber steht gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 BDSG ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der beauftragten Datenverarbeitung zu, das er durch Einzelanweisungen konkretisieren kann.

(2) Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge und Teilaufträge schriftlich. Mündliche Weisungen sind nur im Ausnahmefall, beispielsweise wegen Eilbedürftigkeit, zulässig und vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

(3) Der Auftraggeber informiert Hoppenstedt360 unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

(4) Der Auftraggeber behandelt alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse über Geschäftsgeheimnisse und Datensicherheitsmaßnahmen von Hoppenstedt360 vertraulich.

**§ 9 Rechte und Pflichten von Hoppenstedt360**

(1) Hoppenstedt360 verarbeitet die Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers. Hoppenstedt360 hat personenbezogene Daten zu berichtigen, zu löschen und zu sperren, wenn der Auftraggeber dies verlangt. Hoppenstedt360 verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen Zwecke.

(2) Für die auftragsgemäße Bearbeitung personenbezogener Daten beachtet Hoppenstedt360 die in der Anlage „Hoppenstedt360 GmbH – Technische und organisatorische Maßnahmen bei Auftragsdatenverarbeitung gemäß §§ 9, 11 Abs. 2 Nr. 3 BDSG“ beschriebenen Datensicherungsmaßnahmen. Diese werden als verbindlich festgelegt, können jedoch im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden. Wesentliche Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren.

(3) Hoppenstedt360 wird personenbezogene Daten des Auftraggebers weder kopieren noch Duplikate hiervon anfertigen. Dies gilt nicht für Verarbeitungsvorgänge zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag und der hieraus resultierenden Datenverarbeitung.

(4) Hoppenstedt360 wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn Hoppenstedt360 beziehungsweise bei ihr beschäftigte Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten verstoßen haben oder eine vom Auftraggeber erteilte Weisung nach Meinung von Hoppenstedt360 gesetzliche Vorschriften verletzt. Hoppenstedt360 ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

(5) Die Beauftragung von Subunternehmern ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Hoppenstedt360 sichert in diesem Fall zu, dass die vertraglichen Vereinbarungen mit Subunternehmern so gestaltet werden, dass diese den Datenschutzbestimmungen zwischen den Vertragsparteien entsprechen und die gesetzlichen Pflichten aus § 11 BDSG vom Subunternehmer ebenfalls eingehalten werden. Eine Weitergabe der Daten durch Hoppenstedt360 an den Subunternehmer erfolgt erst nach Erfüllung der Kontrollpflichten gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4 BDSG. Für die Beauftragung der Bisnode Informatics Deutschland GmbH und der D&B Deutschland GmbH, beide ansässig Havelstraße 9, Darmstadt, gilt die Zustimmung des Auftraggebers als erteilt.

(6) Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der §§ 4b, 4c BDSG erfüllt sind.

**§ 10 Technische Voraussetzungen**

Der Auftraggeber beachtet bei der Übermittlung der Stammdaten etwaige von Hoppenstedt360 vorgegebene Format- und Datensatzbeschreibungen. Zur ordnungsmäßigen technischen Abwicklung des Datenaustauschs benötigt der Auftraggeber insbesondere eine Version der Software „Microsoft Office“, die sogenannte VB-Makros unterstützt. Alle weiteren jeweils aktuellen Freigaben und Empfehlungen kann der Auftraggeber jederzeit bei Hoppenstedt360 erfragen. Fehlen ausdrückliche Vereinbarungen, erfolgt der Datenaustausch im Microsoft-Excel-Format (Dateityp „.xlsx“).

**§ 11 Datengeheimnis**

(1) Hoppenstedt360 verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG zu wahren.

(2) Hoppenstedt360 erklärt, dass ihr die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen werden vor Aufnahme der Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des § 5 BDSG verpflichtet und mit den maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut gemacht. Hoppenstedt360 überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(3) Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen wird Hoppenstedt360 nur in Abstimmung mit dem Auftraggeber erteilen.

**§ 12 Kontrollrecht des Auftraggebers**

(1) Hoppenstedt360 erklärt sich damit einverstanden, dass die vom Auftraggeber benannten weisungsbefugten Personen berechtigt sind, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei Hoppenstedt360 im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und Datenverarbeitungsprogramme. Die Kontrolle ist rechtzeitig anzumelden, es sei denn, es besteht der begründete Verdacht eines datenschutzrechtlichen Verstoßes.

(2) Hoppenstedt360 ermöglicht dem Auftraggeber vor Beginn und während der Laufzeit des Vertrags die Ausübung der Kontrollverpflichtungen nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 Satz 4 BDSG. Dies gilt insbesondere in Bezug auf den Nachweis zur Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 9 BDSG.

**§ 13 Löschung von Daten und Rückgabe von Datenträgern**

Nach Erfüllung des Auftrags wird Hoppenstedt360 sämtliche in ihren Besitz gelangten Unterlagen und erstellten Verarbeitungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Vertrag stehen, dem Auftraggeber aushändigen und sämtliche Datenbestände sowie das Test- und Ausschussmaterial physisch löschen. Die Löschung beziehungsweise Vernichtung hat Hoppenstedt360 dem Auftraggeber auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

**§ 14 Inhalt der Datenlieferung, Aussagekraft von Bonitätsbewertungen**

(1) Im Rahmen des Datenabgleichs und der Datenanreicherung schuldet Hoppenstedt360 nicht die Herstellung einer konkreten Auskunft mit einem vom Auftraggeber vorab bestimmten Umfang und Inhalt, sondern die Übermittlung derjenigen Informationen, wie sie zum Zeitpunkt des Datenabgleichs bei Hoppenstedt360 vorhanden und verfügbar sind.

(2) Soweit die über Hoppenstedt360 verfügbar gemachten Wirtschaftsauskünfte Bonitätsbewertungen oder Kreditempfehlungen enthalten, handelt es sich dabei nicht um Tatsachenbehauptungen, sondern lediglich um Werturteile, die auf subjektiven Prognosen, mathematisch-statistischen Analysen und Wahrscheinlichkeitsbeurteilungen beruhen. Dem Auftraggeber ist darüber hinaus bewusst, dass es sich bei diesen Einschätzungen aufgrund des sich fortlaufend ändernden Datenbestands nur um Momentaufnahmen handeln kann. Das unternehmerische Risiko, mit einem Unternehmen, über das Hoppenstedt360 Informationen verbreitet, eine Geschäftsbeziehung einzugehen, verbleibt in jedem Fall beim Auftraggeber. Hoppenstedt360 weist darauf hin, dass eine automatisiert erstellte Bonitätsbewertung nur eines von vielen möglichen Prognoseinstrumenten ist und empfiehlt, unternehmerische Entscheidungen keinesfalls nur vom Inhalt eines Unternehmensberichts abhängig zu machen, sondern gegebenenfalls weitere Quellen heranzuziehen. Für die Eignung der gelieferten Informationen zu dem vom Auftraggeber beabsichtigten Verwendungszweck übernimmt Hoppenstedt360 daher keine Verantwortung.

**§ 15 Gewährleistung**

(1) Im Fall der Gewährleistung wegen mangelhafter Leistung steht dem Auftraggeber ein Mangelbeseitigungsrecht durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu. Hoppenstedt360 ist berechtigt, mindestens zwei Versuche der Mangelbeseitigung – nach eigener Wahl entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung oder eine Kombination von beidem – vorzunehmen. Bleiben diese erfolglos, hat der Auftraggeber wahlweise ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag über die betroffene Leistung oder auf Herabsetzung des Preises.

(2) Mängelansprüche, die auf der Hard- und Softwareumgebung des Auftraggebers oder nicht fachgerechter vom ihm zu schaffender technischer Voraussetzungen beruhen, sind ausgeschlossen.

(3) Etwaige Mängel hat der Auftraggeber Hoppenstedt360 unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zehn Tagen nach dem angeblichen Auftreten des Fehlers, schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. Alle Gewährleistungsansprüche verjähren spätestens innerhalb eines Jahres ab Lieferung.

#### § 16 Haftung

(1) Hoppenstedt360 einschließlich ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen haftet gegenüber dem Kunden für Schäden, die sie oder die von Hoppenstedt360 mit der Vertragsdurchführung Beauftragten bei der Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen. Unabhängig vom Verschuldensgrad haftet Hoppenstedt360 für die Verletzung einer Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht) sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung, für die Wahrung der Rechte der Betroffenen sowie für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach dem Bundesdatenschutzgesetz oder anderen Vorschriften für den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, ist der Auftraggeber gegenüber dem Betroffenen verantwortlich.

(3) der Auftraggeber stellt Hoppenstedt360 von Ansprüchen Dritter, die auf einer Zuwiderhandlung gegen die vertraglichen Vereinbarungen oder sonstigen rechtswidrigen Nutzung der bezogenen Leistungen durch den Auftraggeber beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen, frei.

#### § 17 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Vertragsparteien eine Regelung vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.

(2) Ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von Hoppenstedt360. Hoppenstedt360 ist jedoch berechtigt, auch das Gericht am Geschäftssitz des Auftraggebers anzurufen.

Stand: 14. November 2011

**Hoppenstedt360 GmbH | Havelstraße 9 | 64295 Darmstadt**